Weitere Hinweise

Barbetrag

Heimbewohner/-innen haben Anspruch auf einen monatlichen Barbetrag zur persönlichen Verfügung. Personen, die Blindengeld beziehen, erhalten keinen Barbetrag. Menschen, die Sozialhilfe empfangen, erhalten zusätzlich eine Bekleidungspauschale.

Unterhaltsprüfung

Sobald für den Heimbewohner/-innen Sozialhilfe gewährt wird, gehen dessen oder deren Unterhaltsansprüche auf den Sozialhilfeträger über. Es erfolgt eine Überprüfung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der der unterhaltspflichtigen Personen (in der Regel der Kinder) durch den Sozialhilfeträger, wenn deren Jahreseinkommen jeweils über 100.000 Euro liegt.

Prüfung sonstiger Ansprüche

Auch sonstige vorrangige Ansprüche sind zu realisieren und zur Deckung der Heimkosten einzusetzen. Hierbei handelt es sich insbesondere um vertragliche Ansprüche (z. B. Wohnrecht, freie Beköstigung, Pflegeverpflichtung, Leibrente), Herausgabeansprüche nach § 528 BGB, wie z.B. bei Schenkungen von Geld oder Hausübertragungen ohne Gegenleistung, und Ansprüche gegen private Versicherungen.

Pflegewohngeld

Eine Prüfung des Pflegewohngeldanspruchs erfolgt nach den Maßgaben der Prüfung einer Sozialhilfegewährung mit folgenden Unterschieden: der Vermögensfreibetrag beträgt abweichend 10.000 Euro für Alleinstehende bzw. 15.000 Euro bei verheirateten/in Lebenspartnerschaften oder eheähnliche Gemeinschaft lebenden Heimbewohnier/-innen. Es erfolgt keine Unterhaltsüberprüfung. Zusätzlich zum Barbetrag und der Bekleidungspauschale werden maximal 50 Euro als Selbstbehalt angerechnet.

Ihr Kontakt

Kreis Viersen

Frau Reiners

Rathausmarkt 3 | 41747 Viersen

Telefon: 02162 39-1602 Fax: 02162 39-1726

E-Mail: hilfe-in-einrichtungen@kreis-viersen.de



Bitte nutzen Sie unsere vielseitigen Kontaktmöglichkeiten wie Post, Fax, E-Mail oder Telefon. Falls Sie eine persönliche Vorsprache wünschen, ist eine vorherige Terminabsprache zwingend erforderlich.





HILFE IN EINRICHTUNGEN

Hinweise und Informationen zur Finanzierung des Heimplatzes für Bürgerinnen und Bürger des Kreises Viersen



Sozialamt
Rathausmarkt 3 | 41747 Viersen

www.kreis-viersen.de

Herausgeber: Kreis Viersen - Der Landrat

Stand: April 2023

Fotos: ©Leszek Glasner – adobe.stock.com

Voraussetzungen für die Gewährung von Sozialhilfe

Um einen Heimplatz zu finanzieren, besteht die Möglichkeit, Pflegewohngeld und Sozialhilfe zu beantragen. Bei Vorlage einer Zustimmungserklärung kann Pflegewohngeld von der Einrichtung beantragt werden. Sozialhilfe ist ein höchstpersönlicher Anspruch und kann von Heimbewohner/-innen, deren Betreuer/-innen oder einer bevollmächtigten Person beantragt werden.

Heimnotwendigkeit

Die Kosten für einen Heimplatz können übernommen werden:

- wenn mindestens Pflegegrad 2 vorliegt
- bei Pflegegrad 2 nach Prüfung der Notwendigkeit einer vollstationären Unterbringung
- ohne Prüfung der Erforderlichkeit bei Pflegegrad 3-5

Sozialhilfe wird nachrangig gewährt

Zur Finanzierung des Heimplatzes ist vorrangig einzusetzen:

- das Einkommen in voller Höhe (bei alleinstehenden Heimbewohner/-innen) oder
- der Kostenbeitrag, der aus dem gemeinsamen Einkommen ermittelt wird (bei verheirateten/in Lebenspartnerschaften oder eheähnlichen Gemeinschaft lebenden Heimbewohner/-innen)
- das gesamte verwertbare Vermögen, welches den Freibetrag in Höhe von 10.000 Euro bei Alleinstehenden und 20.000 Euro bei verheirateten/in Lebenspartnerschaften oder eheähnliche Gemeinschaft lebenden Heimbewohner/-innen übersteigt
- vermögensrechtliche Ansprüche (Schenkungsrückforderungsansprüche, Nießbrauch etc.)

Sozialhilfe wird frühestens ab Bekanntgabe gewährt.

Unterlagen für die Antragsstellung

Zur Prüfung der Heimnotwendigkeit

- Vollständiges MDK-Gutachten
- Bescheid der Pflegekasse über den Pflegegrad
- Pflegeüberleitungsbogen vom Krankenhaus
- aktuelle Arztberichte
- Beschreibung der häuslichen Situation

Zur Prüfung der Sozialhilfebedürftigkeit

- Personalausweis und Stammbuch
- Bestellungsurkunde oder Vollmacht
- Schwerbehindertenausweis
- Versicherungskarte der Krankenkasse
- Ggf. Nachweise über Beihilfeansprüche
- Nachweise aller vorhandenen Versicherungen
- Mietvertrag der letzten Wohnung
- Name und Anschrift aller Kinder (ggf. Todestag)
- Einkommensnachweise, insbesondere
 - Renten aller Art
 - Grundsicherung, Wohngeld etc.
 - Dividenden, Zinseinkünfte
- Unterhaltszahlungen
- Vertragliche, geldwerte Ansprüche (Nießbrauch, Leibrente etc.)

- Aktuelle Vermögensunterlagen, insbesondere
 - Lückenlose Girokontoauszüge der letzten
 3 Monate bis zur Heimaufnahme
 - Nachweise über Sparbücher und Sparverträge nach Zinsgutschrift der letzten 10 Jahre
 - Versicherungspolicen und aktuelle Rückkaufwerte von Lebensversicherungen, Sterbeversicherungen und Sterbekassen
 - Bestattungsvorsorgeverträge
 - Dauergrabpflegeverträge
 - Unterlagen über Haus- und Grundbesitz
 - Nachweise über PKW (Fahrzeugschein und –brief, Kilometerstand)
 - Nachweise über Genossenschaftsanteile
 - Verträge, aus denen sich Ansprüche ergeben (Wohnrecht, Pflegeverpflichtung, Nießbrauch etc.)

Es liegt im Interesse der antragstellenden Person, die benötigten Unterlagen vollständig vorzulegen.

Die Vorlage der Unterlagen gehört zu den Mitwirkungspflichten.

Unvollständige Anträge verzögern die Hilfegewährung und können deshalb auch ganz versagt werden.